

6. 1. Sind Landesgesetze, die in die Rechte der Beamten eingreifen, unwirksam, wenn sie während der Beratung der Reichsverfassung und in Erwartung des von dieser zu gewährenden Schutzes der wohlverworbene Rechte der Beamten erlassen worden sind?

2. Ist nach Art. 129 Abs. 2 der Reichsverfassung die Versetzung eines Beamten in ein Amt von geringerem Range zulässig?

3. Stehen die Bestimmungen des sächsischen Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919, soweit sie die Schuldirektoren betreffen, in Widerspruch mit der Reichsverfassung?

III. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juni 1922 i. S. B. u. Gen. (Kl.) w. Stadtgemeinde Dresden (Bekl.) III 116/22.

I. Landgericht Dresden. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger, die seit einer Reihe von Jahren das Amt eines Schuldirektors in Dresden bekleiden, erachten sich in ihren Rechten durch das sächsische Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (Ges. und Verordnungsbl. S. 171) für verletzt. Dieses, nach seinem § 18 Abs. 2 mit der — am 25. Juli 1919 erfolgten — Verkündung in Kraft getretene Gesetz bestimmt in § 9 Abs. 1, daß die Ortschulansicht, die nach dem bis dahin geltenden Rechte an den unter Leitung eines Direktors stehenden Schulen durch diesen aus-

geübt wurde, aufgehoben werde und der Bezirkschulrat der nächste Vorgesetzte des Lehrers sei, in Abs. 2, daß für Schulen mit zwei und mehr ständigen Lehrern ein Schulleiter zu bestellen sei, der vom Schullehrer-Vorstand auf drei Jahre zu wählen sei, und in Abs. 3, daß die Schuldirektoren für die nächsten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes in ihren Stellungen als Schulleiter bleiben. In § 14 Abs. 4 des Gesetzes ist bestimmt, daß die bisherigen Schuldirektoren Anspruch haben auf das ihnen nach den allgemeinen gesetzlichen und ortsgesetzlichen Bestimmungen zustehende Dienst Einkommen, so lange sie im Dienst der Schulgemeinde verbleiben. Ein Anspruch auf die — in demselben Absatz vorgesehene, durch § 18 Abs. 7 des Besoldungsgesetzes vom 12. August 1921 (GesVL. S. 275) übrigens beseitigte, — den Schulleitern zu gewährende Entschädigung ist ihnen jedoch nur insoweit zugestanden, als ihr Dienst Einkommen hinter dem Einkommen zurückbleibt, das ein im gleichen Dienstalter stehender Lehrer derselben Schule als gewählter Leiter beziehen würde. In § 18 Abs. 1 endlich ist bestimmt, daß ein Schuldirektor, der nicht zum Schulleiter gewählt wird, binnen einem Monat nach der Wahl seine Entlassung beanspruchen kann und alsdann das gesetzliche Ruhegehalt erhält.

Die Kläger meinen, daß ihnen ein wohlverworbenes, durch Art. 129 Abs. 1 in Verb. mit Art. 143 Abs. 3 der Reichsverfassung geschütztes Recht auf die Belassung ihres bisherigen Dienst Einkommens auch in dem Falle zustehe, daß sie es ablehnten, das im Range tiefer-stehende Amt eines einfachen Lehrers zu übernehmen, und erklären die gegen-teiligen Bestimmungen des Übergangsschulgesetzes als der Reichsverfassung widersprechend für unwirksam. Sie erhoben gegen die Schulgemeinde Dresden, an deren Stelle im Laufe des Rechtsstreits zufolge des in-zwischen erlassenen sächsischen Gesetzes über die Aufhebung der Schul-gemeinden vom 11. Juli 1921 (GesVL. S. 231) die Stadtgemeinde Dresden getreten ist, Klage auf Feststellung, daß die Beklagte ver-pflichtet ist, ihnen auch nach dem 22. Juli 1922, und zwar auch dann, wenn sie nicht zum Schulleiter gewählt würden oder sich überhaupt nicht zur Wahl stellten, und wenn sie den Dienst als Lehrer unter einem anderen Schulleiter ablehnten und ihre Entlassung nicht be-antragten, a) je das bisherige Dienst Einkommen eines Volksschuldirektors und b) für den Fall, daß infolge künftiger Änderungen der Besoldungs-vorschriften das Dienst Einkommen eines Schulleiters im Dienstalter der Kläger höher sein sollte, dieses höhere Dienst Einkommen zu gewähren.

Das Landgericht entsprach diesem Antrag. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht erklärt den Klagenanspruch für unbegründet, weil die Wirksamkeit des sächsischen Übergangsgesetzes durch die erst

nach dessen Inkrafttreten erlassenen Bestimmungen der Reichsverfassung nicht berührt werde, übrigens auch jenes Gesetz, das eine grundsätzliche Umbildung der Schulorganisation bezweckte und enthalte, eine Verletzung wohlervorbener Rechte der Schuldirektoren im Sinne des Art. 129 Abs. 1 RVerf. nicht in sich schließe.

Die Revision sucht die Unwirksamkeit der in Betracht kommenden Bestimmungen des sächsischen Übergangsgesetzes damit zu begründen, daß bei seiner Beratung bereits damit gerechnet worden sei, daß die Vorschriften zum Schutze der wohlervorbenen Rechte der Beamten, wie sie jetzt in Art. 129 Abs. 1, 143 Abs. 3 RVerf. vorliegen, in diese aufgenommen werden würden. Es sei die Vorschrift des Art. 13 Abs. 1 RVerf.: „Reichsrecht bricht Landesrecht“ sinngemäß anzuwenden und sie müsse für Vorschriften, die mit Rücksicht auf die bevorstehende Reichsverfassung erlassen seien, während sie nach deren Inkrafttreten nicht mehr möglich gewesen wären, ebenso gelten, als wenn sie erst nach deren Inkrafttreten erlassen worden wären.

Dem kann nicht beigetreten werden. So lange der Landesgesetzgebung keine Schranken durch die Reichsgesetzgebung gezogen waren, war sie nicht gehindert, auch solche Vorschriften zu erlassen, welche mit dem Geiste erst in der Vorbereitung befindlicher Reichsgesetze in Widerspruch standen. Selbst die, im Einzelfall schwer erweisliche, positive Absicht, einem kommenden Reichsgesetz entgegenzuarbeiten, dessen Wirkungen durch eiligst erlassene Landesgesetze zu vereiteln, gibt dem Richter nicht die Macht, diese Landesgesetze für unwirksam zu erklären. Sache der Reichsgesetzgebung ist es vielmehr, solchen Landesgesetzen vorzubeugen oder sie nachträglich zu beseitigen; die Art. 6 fig., insbesondere auch Art. 13 Abs. 2 und Art. 15 RVerf. bieten ihr die Möglichkeit dazu.

Der vorstehenden Auffassung steht der Beschluß des IV. Zivilsenats vom 4. November 1920 IV 1/20, wie das Verfassungsgericht zutreffend ausführt, nicht entgegen. Dieser Beschluß erklärt den § 2 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Übergangsgesetzes für in Widerspruch stehend mit Art. 146, 149, 174 RVerf., weil in § 18 Abs. 2 Satz 2 gesagt ist, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 2 „der Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt“, erst vom 1. April 1920 ab durchzuführen sei, und in Satz 3, daß bis zu diesem Tage der Religionsunterricht weiter erteilt werde, hiernach also die Erteilung des Religionsunterrichts der beim Inkrafttreten der Reichsverfassung bestehenden Rechtslage entsprach, bei der es nach Art. 174 RVerf. zunächst zu verbleiben hatte. Jene Bestimmungen des Übergangsgesetzes sind, wie schon die Formel des Beschlusses außer Zweifel stellt, als mit der Reichsverfassung selbst in Widerspruch stehend erklärt, nicht etwa für unwirksam erklärt, weil sie den Zwecken der zur Zeit

des Erlasses des Gesetzes noch Gegenstand der Beratung bildenden Reichsverfassung widersprächen.

Ebenso wenig steht der vorbezeichneten Auffassung der Beschluß des VII. Zivilsenats vom 26. Oktober 1921 (RGZ. Bd. 103 S. 91) entgegen. In der Begründung dieses Beschlusses ist (S. 94 zu 4) gesagt, daß dem Art. 137 Abs. 3 Satz 1 RVerf. auch ein Landesgesetz widerspreche, welches vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung geschaffen ist, wenn dieses Landesgesetz einen staatlichen Eingriff in die Verwaltung einer Religionsgesellschaft enthält, und wenn es erst unter der Herrschaft der Reichsverfassung ausgeführt werden soll. Auch hier ist, wie der Beschluß ergibt und aus der Art der gemäß Art. 13 Abs. 2 gefällten Entscheidung mit Notwendigkeit folgt, der Widerspruch der landesgesetzlichen Bestimmung mit dem Recht der Reichsverfassung selbst, nicht mit einer erst werdenden reichsrechtlichen Norm festgestellt.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des § 9 Abs. 4, § 14 Abs. 4, § 18 Abs. 1 Satz 2 des Übergangsgesetzes aber stehen mit Art. 129 RVerf. nicht in Widerspruch. Bis zu ihrem Inkrafttreten konnten die Länder, von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und insbesondere auch der Lehrer selbständig regeln, auch wenn dadurch erworbene Rechte beeinträchtigt wurden (vgl. RGZ. Bd. 104 S. 60). Daß dies besonders auch für Sachsen galt, ist vom Berufsgericht festgestellt und vom Revisionsgericht nach § 549 Abs. 1, § 562 BPC. nicht nachzuprüfen. Art. 129 Abs. 1 RVerf. schützt deshalb nur diejenigen Rechte der Beamten, die zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung noch bestanden oder nach diesem Zeitpunkt erworben werden (RGZ. Bd. 104 S. 61). Wollte das Reich eine Benachteiligung der Beamten durch Landesgesetze, die während der Beratung der Reichsverfassung erlassen wurden, verhüten, so hätte dies durch die Aufnahme einer Bestimmung, welche solche landesgesetzliche Bestimmungen für unwirksam erklärte, oder durch Festsetzung eines für den Schutz der wohl-erworbenen Rechte der Beamten maßgebenden früheren Zeitpunkts, z. B. der Eröffnung der Nationalversammlung, leicht geschehen können.

Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. steht deshalb den Klägern nicht zur Seite, aber auch auf Abs. 2 dieses Artikels ist ihr Anspruch nicht zu gründen. Dieser Vorschrift ist allerdings nach der Entstehungsgeschichte eine über ihren bloßen Wortlaut hinausgehende Bedeutung beizumessen. Sie besagt, daß die Beamten nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes entheben, einstweilig oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden können. Damit sind nicht nur, wie in Abs. 1, bereits bestehende Rechte der Beamten der Vereinträchtigung durch die Landesgesetzgebung entzogen, sondern es ist

damit der Landesgesetzgebung einerseits die Befugnis zur gesetzlichen Regelung dieser Verhältnisse vorbehalten, andererseits aber auch eine Schranke hinsichtlich der Art der Versetzung, und zwar mit sofortiger Wirksamkeit auch gegenüber einer zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung bestehenden Regelung, gezogen. Dies gilt besonders für die Versetzung eines Beamten im Wege des Disziplinarverfahrens in ein Amt mit geringerem Rang. Der Entwurf der Verfassung, wie er sich nach den Beschlüssen des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung gestaltet hatte, hatte in dem — dem Art. 129 Abs. 2 der Verfassung entsprechenden — Art. 127 Abs. 2 eine Versetzung „in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt oder Rang“ als zulässig bezeichnet. In der 2. Lesung des Entwurfs beantragte aber der Abgeordnete Steinkopf die Streichung der Worte „oder Rang“, weil eine Versetzung mit Rangminderung eine Degradation des Beamten enthalte, zu der man nicht die Hand bieten könne. Sein Antrag wurde angenommen, ohne daß seinen Ausführungen widersprochen worden wäre (vgl. Stenogr. Ber. Bd. 328 S. 1631/32, 1642 Sp. 1, 2134/36).

Ist sonach davon auszugehen, daß nach Art. 129 Abs. 2 die Versetzung eines Beamten in ein Amt von geringerem Range weder im Wege des Disziplinarverfahrens noch sonst wider seinen Willen zulässig ist, so gilt diese Vorschrift doch als reichsrechtliche für die Landesbeamten erst mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung. Durch § 9 Abs. 4 des Übergangsgesetzes in Verbindung mit den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes ist nun die Stellung der bisherigen Schuldirektoren sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also am 25. Juli 1919, in die der Schulleiter mit wesentlich verminderten Befugnissen und mit zeitlich beschränkter Amtsdauer umgewandelt worden. Sollte hierin eine Versetzung der Schuldirektoren in ein Amt von geringerem Rang zu finden sein, so würde Art. 129 Abs. 2 der erst später erlassenen Reichsverfassung ihr nicht entgegenstehen. Ob das sächsische Staatsrecht ihr entgegensteht, unterliegt nicht der Prüfung des Revisionsgerichts. Es bedarf also diese Frage, ob darin eine Versetzung in ein Amt von geringerem Rang zu finden ist, in dieser Instanz überhaupt nicht der Entscheidung.

Anders steht es mit der Frage, ob das Ausscheiden der früheren Schuldirektoren aus der ihnen durch § 9 Abs. 4 des Übergangsgesetzes auf die Dauer von drei Jahren belassenen Stellung als Schulleiter, ihr Zurücktreten in die Stellung eines einfachen Lehrers, der Versetzung in ein Amt mit geringerem Range, einer Degradation, gleichzuachten ist. Wäre dies der Fall, dann läge ein Verstoß gegen Art. 129 Abs. 2 RVerf., unter deren zeitlicher Geltung dieses Ausscheiden erfolgt, vor. Die Frage ist aber, soweit sie der Prüfung des Reichsgerichts überhaupt unterliegt, zu verneinen. Die Feststellungen des Berufungs-

gerichts über den Inhalt der in Betracht kommenden sächsischen Gesetze sind dabei nach § 562 ZPO. für das Revisionsgericht maßgebend; es kann sich also nur noch darum handeln, ob etwa ein reichsrechtlicher Begriff der Versetzung in ein Amt mit geringerem Rang, ein Begriff des „geringeren Ranges“ anzuerkennen und danach ein Verstoß gegen Art. 129 Abs. 2 Verf. als gegeben anzusehen ist. Sieht man — was der endgültigen Entscheidung im vorliegenden Falle nicht bedarf, — einen solchen reichsrechtlichen Begriff der Rangminderung als vorhanden an, so kann eine solche in dem Zurücktreten des Schulleiters in die Reihe der Lehrer nicht erblickt werden. Wie das Berufungsgericht feststellt, ist der Schulleiter nach dem Übergangsgesetz im wesentlichen nur Vertrauensperson der Lehrerschaft, in deren Händen grundsätzlich die innere Leitung der Schule liegt. Ein Aufsichtsrecht steht dem Schulleiter gegenüber den anderen Lehrern nicht zu. Er hat nur (§ 9 Abs. 5) die Schule gegenüber den Eltern und Erziehungspflichtigen zu vertreten und den Verkehr mit den Schulbehörden und dem Schulvorstand zu vermitteln. Er bleibt mit der Bestellung zum Schulleiter Lehrer. Besonders schließt auch die zeitliche Begrenzung der Dauer dieser Stellung, die nur durch eine erneute Wahl verlängert werden kann, die Annahme aus, daß dieses Amt des Schulleiters als ein solches von höherem Range als das der übrigen Lehrer angesehen werden könnte. Die äußere Bezeichnung ist hierbei ohne Bedeutung. Entscheidend ist, daß nach der Art der durch das Übergangsgesetz geschaffenen Organisation die Rangstellung der übrigen Lehrer mit der des Schulleiters eine wesentlich gleiche ist. Das Gegenteil kann auch nicht, wie die Revision will, daraus gefolgert werden, daß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Übergangsgesetzes den nicht zu Schulleitern gewählten Schuldirektoren das Recht einräumt, ihre Entlassung unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts zu beantragen.